

*filio Heinricho glorioso Teutonicorum regi*¹³⁶⁾. Das, wozu man sich schließlich bereit gefunden hatte, war demnach als vorläufige Regelung gedacht, als ein Zugeständnis *pro necessitate temporum*, welches durch die allgemeine Not und die drohende Gefahr eines Schismas motiviert worden war, wie man später in Rom verbreitete¹³⁷⁾. Die Auslegung des Vertrags, wie sie Ivo von Chartres in seinen Briefen 233 und 236 vorgetragen hat¹³⁸⁾, scheint daher durchaus den Gedanken des Papstes nahe gekommen zu sein; und der französische Bischof befand sich in weiterer Übereinstimmung mit ihm, wenn er die dem Kaiser im Privileg gestattete Investitur nur auf den Kirchenbesitz bezog, jedoch selbst diese am liebsten abgeschafft gesehen hätte¹³⁹⁾. 1111 hatte man an der römischen Kurie noch nicht die Fiktion aufgegeben, daß dem Kaiser an und für sich kein Verleihungsrecht an den Regalien zustünde. Wenn trotzdem die Temporalieninvestitur konzedierte wurde, so interpretierte man das als eine *dispensatio*.

¹³⁶⁾ MG. Const. 1, Nr. 96, S. 144 f. — A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat, in: Forschungen und Versuche z. Geschichte des MA. und der Neuzeit, Festschrift D. Schäfer (1915) S. 79 f., hat dem Privilegium allgemeinere Geltung zugesprochen, weil es sich der Sache nach nicht um einen päpstlichen Gnaden-erweis, sondern um Bestätigung alten Rechts gehandelt habe, bei welcher die Beziehung auf die Nachfolger naturgemäß überflüssig gewesen sei. Indes gibt es genug mittelalterliche Bestätigungen dieser Art, die die Geltung über den Tod des Privilegienempfängers hinaus statuieren, z. B. MG. Const. 1, Nr. 151, S. 214; DH II 24; DH III 166 und 204 etc. Wir dürfen nicht zweifeln, daß Heinrich V. gerne entsprechende Klauseln in das Privilegium eingebaut hätte, wenn er es nur gekonnt hätte. Aber konnte er es denn nicht? Hatte er nicht den Papst ganz und gar in seiner Gewalt? Dieser von Hofmeister gemachte Einwand ist nicht stichhaltig. Denn erstens sieht man nicht recht, was Heinrich hätte tun können, wenn sein Gefangener die Zustimmung zum Privileg verweigert und die weitere Haft vorgezogen hätte; zweitens — und das ist wichtiger — wäre es sinnlos gewesen, dem Papst eine Vereinbarung zu entreißen, die etwa nicht nur von den Gregorianern nicht anerkannt, sondern von ihnen sogar mit der Erhebung eines Gegenpapstes beantwortet worden wäre. Mit der persönlichen Fassung glaubten Heinrich und Paschalis offenbar bis an die Grenze des Erreichbaren resp. des Konzedierbaren gegangen zu sein. Für diese Interpretation spricht auch der Satz: *Restabat illa exactionis et extorsionis portio, ut de investiture permissione privilegium regi personaliter scriberetur* in der Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 149; anders Hofmeister S. 79, Anm. 2.

¹³⁷⁾ Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 149: *Proponebatur gravis-simum scismatis periculum, quod pene universae Latinorum ecclesiae immineret.*

¹³⁸⁾ S. o. S. 410 ff.

¹³⁹⁾ Vgl. die Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 148 f.: *Ceterum dominus papa facilius vitam exponere quam investituris episcopatum et abbatiarum consentire malebat, quamvis ille* (scil. Heinrich V.) *per investituras illas non ecclesias, non officia quelibet, sed sola regalia se dare assereret.*